

- 4) Als aktives Engagement bei natürlichen Personen wird erwartet, Aufgaben für den Gesamtverein zu übernehmen, mindestens für eine Stunde im Monat. Das Engagement soll vorzugsweise durch verbindliches Übernehmen von Aufgaben oder durch Anleiten oder Mitmachen bei Aktionen geleistet werden und muss in jedem Fall mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 5) Als aktives Engagement bei Z-Gruppen wird erwartet, mindestens einmal in 6 Monaten eine Veranstaltung oder ein anderes Projekt durchzuführen.
- 6) Die Kriterien aktiver Mitgliedschaft und ihre Handhabung sollen turnusgemäß überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

## **§5 Einladungsfristen**

- 1) Zu Mitgliederversammlungen wird per Aushang im Z sowie per Mail an alle aktiven Mitglieder eingeladen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:
  - a) Ankündigung des Termins und der Themen: 12 Kalendertage.
  - b) Versand der vollständigen Liste der zu behandelnden Anträge bzw. bei Wahlen der vollständigen Liste der Kandidaten: 5 Kalendertage.
- 2) In dringenden Ausnahmefällen oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung verkürzen sich alle Fristen auf 5 Kalendertage.

## **§6 Schriftwechsel**

- 1) Mitteilungen an Mitglieder werden per Email versandt. Das Mitglied gibt hierzu eine Mailadresse an, unter der es erreichbar ist. Emails, die an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse versendet wurden, gelten als zugestellt.
- 2) Für vom Mitglied gewünschte Postsendungen kann eine Kostenerstattung verlangt werden. Dabei werden pro Briefsendung pauschal 3 Euro angesetzt.
- 3) Wichtige allgemeine Mitteilungen werden darüber hinaus im Z ausgehängt.

# Mitgliederordnung

## §1 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder werden nach Vorstandsbeschluss und schriftlicher Bestätigung ihres Antrags aufgenommen. Sie werden dann zunächst als passives Mitglied geführt. Beginn und Ende aktiver Mitgliedschaft regelt §3.
- 2) Die Bezeichnungen Ehrenmitglied und Fördermitglied werden per Vorstandsbeschluss geregelt.

## §2 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Nachfrage nicht rückmeldet. Die Streichung bei Nichtmelden muss dem Mitglied in den genannten Nachfragen angekündigt werden.
- 4) Ein Mitglied kann in besonders begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall endet die Mitgliedschaft mit diesem Beschluss.  
Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es den Verein, seinen Zweck, oder eines seiner Grundprinzipien allgemein oder im Ansehen schädigt oder eine mögliche Schädigung in Kauf nimmt,
  - b) wenn es Unfrieden im Verein stiftet
  - c) insbesondere, wenn es vereinsinterne Informationen, Diskussionen oder Auseinandersetzungen in einer Art nach außen trägt, die den Verein oder sein Ansehen schädigen können,
  - d) oder wenn es Unstimmigkeiten nicht mit dem Adressaten direkt oder über einen Klärungsbeauftragten klärt, sondern versucht, Dritte „hintenrum“ gegen den Adressaten aufzubringen.

## §3 Aktive Mitgliedschaft

- 1) Ein passives Mitglied kann sich aktivieren, indem es dem Vorstand Art und Umfang seines Beitrags (Engagement) mitteilt. Falls der Vorstand dem nicht begründet widerspricht, wird es dann als aktives Mitglied geführt. Ist eine Gruppe oder eine andere juristische Person aktives Mitglied, so benennt sie natürliche Personen als Vertreter.
- 2) Ein aktives Mitglied wird passiviert, wenn es mit seiner Beitrags-Mitteilung nach Absatz 1 länger als 6 Monate in Rückstand ist. Es wird dann als passives Mitglied geführt. Ein „Ansparen“ von Engagement ist nur im Umfang von bis zu 6 Monaten möglich. Zweifelsfragen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder per Beschluss für einen festzusetzenden Zeitraum von ihrer Beitragspflicht befreien.
- 4) Gegen eine Passivierung oder eine abgelehnte Aktivierung kann bei einem Klärungsbeauftragten schriftlich Berufung eingelegt werden. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Klärungsbeauftragten.

## §4 Beiträge und Verpflichtungen

- 1) Von passiven Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
- 2) Von aktiven Mitgliedern wird als Beitrag eine Beteiligung am Vereinsleben sowie aktives Engagement erwartet. Darüber hinaus zahlen sie keinen finanziellen Beitrag.
- 3) Als Beteiligung am Vereinsleben wird regelmäßige Anwesenheit an Plena und Mitgliederversammlungen erwartet, mindestens jedoch einmal in drei Monaten.

# Mitgliederordnung (MO)

MO Mitgliederordnung Z 0703, Beschluss der MV vom 17.04.2007

## Inhalt

Satzungsauszug: §4 Mitglieder

Satzungsauszug: §6 Mitgliederversammlung

Mitgliederordnung

- §1 Beginn der Mitgliedschaft
- §2 Ende der Mitgliedschaft
- §3 Aktive Mitgliedschaft
- §4 Beiträge und Verpflichtungen
- §5 Einladungsfristen
- §6 Schriftwechsel

## **Satzungsauszug: §4 Mitglieder**

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind entweder aktive Mitglieder oder passive Mitglieder. Aktive Mitglieder beteiligen sich vor Ort am Vereinsleben und den aktuellen Diskussionen. Das Nähere regelt die Mitgliederordnung.
- 3) Aktives Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Aufnahme noch nicht 27 Jahre alt ist. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- 4) Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und anderer Verpflichtungen regelt die Mitgliederordnung.
- 5) Die Mitgliederordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

## **Satzungsauszug: §6 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das während der letzten 90 Tage im Verein als aktives Mitglied geführt wurde, eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- 2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig in Bezug auf die vorab angekündigten Anträge, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands.
  - b) die Entgegennahme der Arbeitsplanungen und Berichte des Vorstands
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung Einstimmigkeit erforderlich.
- 4) Die Einladungsfristen regelt die Mitgliederordnung.
- 5) Näheres zum Ablauf der Versammlung kann eine vom Vorstand zu beschließende Mitgliederversammlungs-Geschäftsordnung regeln.

- 2) Die Mitglieder des Beirats begleiten und unterstützen die Arbeit des Vorstands. Die Mitglieder des Beirats sollen die Grundideen von „Selbstbestimmung in Vielfalt“ vertreten, fachlich geeignet und von hoher persönlicher Integrität sein. Die Beiräte sollen sich ungeachtet anderer Ämter primär als natürliche Personen verstehen, ihre anderen Rollen sollen „vor der Türe“ bleiben, Interessenkonflikte offen und transparent gehandhabt werden. Der Beirat soll unterstützen und begleiten, aber nicht bevormunden.
- 3) Der Beraterkreis besteht aus den Mitgliedern des Beirats, sowie weiteren Personen, die das Z unterstützen wollen, aber nicht für eine kontinuierliche Mitarbeit im Beirat zu gewinnen sind.
- 4) In den Fachgruppen arbeiten Mitglieder des Beraterkreises gemeinsam mit dem Vorstand an aktuellen Themen, Fragestellungen und Problemen, die einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen. Die Fachgruppen bereiten insbesondere Themen für die Bearbeitung in der Mitgliederversammlung oder im Beirat vor.
- 5) Die in Beirat, Beraterkreis und Fachgruppen besprochenen Inhalte sind im Zweifel vertraulich zu behandeln.
- 6) Das Nähere regelt eine vom Vorstand beschlossene Beiratsordnung.

## **§10 Klärungsbeauftragte**

- 1) Die Mitgliederversammlung benennt auf Vorschlag des Vorstands ein oder mehrere Personen, die eine hohe fachliche Kompetenz und persönliche Integrität in Bezug auf die Grundideen des Vereins bewiesen haben, als Klärungsbeauftragte. Werden mehrere Klärungsbeauftragte benannt, arbeiten sie kollegial.
- 2) Bei nicht anders beilegbaren Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen ist zu aller erst ein Klärungsbeauftragter anzurufen. Er ist ebenfalls anzurufen, falls sich ein Mensch im Verein belästigt, genötigt oder diskriminiert fühlt.
- 3) Der Klärungsbeauftragte wirkt in der betreffenden Angelegenheit so weit es ihm möglich ist auf eine einvernehmliche Lösung hin. Alle Beteiligten sind dabei zu einer konstruktiven Mitarbeit verpflichtet, insbesondere müssen sie zu Anfragen des Klärungsbeauftragten Stellung beziehen.

## **§11 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Regelung, die ihrem Gehalt nach der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, falls eine Satzungslücke zu Tage tritt.

## §6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das während der letzten 90 Tage im Verein als aktives Mitglied geführt wurde, eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- 2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig in Bezug auf die vorab angekündigten Anträge, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands.
  - b) die Entgegennahme der Arbeitsplanungen und Berichte des Vorstands
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung Einstimmigkeit erforderlich.
- 4) Die Einladungsfristen regelt die Mitgliederordnung.
- 5) Näheres zum Ablauf der Versammlung kann eine vom Vorstand zu beschließende Mitgliederversammlungs-Geschäftsordnung regeln.

## §7 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, bei weniger als drei amtierenden Vorständen sind sie alleine vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Vorstands-Geschäftsordnung legt ein verbindliches Verfahren der Probe-Vorstandschafft fest, das Interessierte aktivieren und an die Vorstandschafft und andere Vereinsaufgaben heranführen soll.
- 4) Das Nähere regelt die Vorstands-Geschäftsordnung.
- 5) Die Vorstands-Geschäftsordnung kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

## §8 Geschäftsbetrieb

- 1) Der Verein errichtet zur Durchführung seiner Zwecke sowie für allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins einen Geschäftsbetrieb, der sich gemäß den Grundsätzen von Dezentralität und Selbstbestimmung selbst organisiert und der nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- 2) Der Geschäftsbetrieb nutzt seine Geschäftstätigkeit zur Qualifikation junger Menschen, indem er die Geschäftsprozesse nach Möglichkeit mit jungen Menschen umsetzt. Die Strukturen und Abläufe werden in Hinblick auf dauerhafte Tragfähigkeit entwickelt und abgesichert.
- 3) Mitglieder des Vereins können sich zu Z-Gruppen zusammenschließen, Veranstaltungen oder andere Unternehmungen durchführen oder andere Aufgaben des Geschäftsbetriebs übernehmen, und dabei Praxiskompetenzen erwerben. Die Z-Gruppen handeln im Rahmen der vereinbarten Konzepte eigenständig und eigenverantwortlich.
- 4) Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein oder nimmt diese Funktion selbst wahr. Die Geschäftsleitung koordiniert den Geschäftsbetrieb und beauftragt zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter, Z-Gruppen oder Dienstleister. Falls Vereinsmitglieder oder Vorstände im Rahmen des Geschäftsbetriebs tätig werden, erhalten sie in dieser Eigenschaft eine Vergütung. Es werden nur Leistungen vergütet, nicht das Bekleiden eines Amtes an sich.
- 5) Die Geschäftsleitung kann den Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in eine noch zu gründende Trägergesellschaft ausgliedern, insbesondere falls steuerliche, rechtliche oder organisatorische Rahmenbedingungen dies gebieten.
- 6) Das Nähere kann eine von der Geschäftsleitung zu erlassende Geschäftsbetriebssatzung regeln.

## §9 Beirat, Beraterkreis, Fachgruppen

- 1) Der Vorstand benennt einen Beirat, einen Beraterkreis, sowie Fachgruppen.

- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§3 Zweck des Vereins**

- 1) Zwecke des Vereins sind:
- a) Die Förderung der Jugendpflege.
  - b) Die Förderung von Bildung und Erziehung.
  - c) Die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Schaffung und Unterhaltung eines selbstgeführten Kultur- und Bildungszentrums für Jugendliche und junge Erwachsene in den Räumen der ehemaligen Unterführung unter dem Siegesdenkmal.
  - b) Hier insbesondere die Förderung und Durchführung von Peer-to-Peer-Bildung, also der Gelegenheit, sich Handlungskompetenzen selbstbestimmt und im gegenseitigen Austausch anzueignen,
  - c) sowie die Förderung und Durchführung von kulturellen und jugendpolitischen Veranstaltungen.
  - d) Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung der genannten Zwecke, z.B. für Träger befreundeter Zentren oder zu gründende Trägerorganisationen.
- 3) In dem genannten Zentrum sollen Jugendliche und junge Menschen Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit, unternehmerisches Handeln und ein konstruktives akzeptierendes Miteinander über Grenzen von Szenen und Kulturen hinweg lernen. Innovation und neuartige Ideen werden gefördert.
- 4) „Selbstgeführt“ bedeutet, dass die aktiven jungen Menschen ihre gesamten Angelegenheiten und Abläufe selbstbestimmt und eigenverantwortlich steuern und verantworten, ohne vereinsexterne Aufsichtskräfte und andere Formen der Fremdbestimmung.
- 5) Gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung werden alle Angelegenheiten in möglichst kleinen Einheiten dezentral organisiert („Subsidiarität“). Zwischen ihnen werden Ziele und Anforderungen vereinbart, aber darüber hinaus nicht in die Selbstorganisation dieser Einheiten eingegriffen.
- 6) Das Nähere regelt ein Grundkonzept, das von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

### **§4 Mitglieder**

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind entweder aktive Mitglieder oder passive Mitglieder. Aktive Mitglieder beteiligen sich vor Ort am Vereinsleben und den aktuellen Diskussionen. Das Nähere regelt die Mitgliederordnung.
- 3) Aktives Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Aufnahme noch nicht 27 Jahre alt ist. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- 4) Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und anderer Verpflichtungen regelt die Mitgliederordnung.
- 5) Die Mitgliederordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

### **§5 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§6)
  - b) der Vorstand (§7)
  - c) der Geschäftsbetrieb mit den Z-Gruppen (§8)
  - d) der Beirat mit dem Beraterkreis und den Fachgruppen (§9)
- 2) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (entspricht der Entlastung).

# Satzung

Z Kultur- und Bildungszentrum e.V.

Satzung Z 0703, Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.04.2007

## Inhalt

### Präambel

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§2 Gemeinnützigkeit**

**§3 Zweck des Vereins**

**§4 Mitglieder**

**§5 Organe des Vereins**

**§6 Mitgliederversammlung**

**§7 Vorstand**

**§8 Geschäftsbetrieb**

**§9 Beirat, Beraterkreis, Fachgruppen**

**§10 Klärungsbeauftragte**

**§11 Salvatorische Klausel**

## Präambel

Das Z im Vereinsnamen steht für „Zentrum für selbstbestimmtes Leben und Lernen in einer Vielfalt der Szenen und Kulturen“. Entsprechend dem Grundsatz der Selbstbestimmung sollen jeweils diejenigen eine Sache bestimmen, die in dieser Sache betroffen sind, die notwendige sachliche Ahnung und persönliche Reife haben und dafür über den Moment hinaus die Verantwortung übernehmen. Die Organisation soll möglichst dezentral in kleinen Einheiten erfolgen. Fremdbestimmung und Bevormundung jeder Art sollen vermieden werden.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Z Kultur- und Bildungszentrum“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.